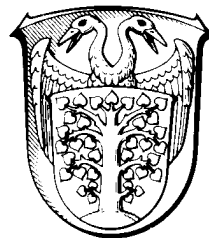


# STADT LINDEN

## Der Magistrat



**Magistratsvorlage**  
**Drucksache Nr. /0019/21-26**

Linden, den 26.08.2021

Sachbearbeiter: Daniel Weber  
Aktenzeichen:

### **Betreff:**

Gewährung einer Bürgschaft zur Aufnahme eines Darlehens für die Erweiterung des Seniorenzentrums

### **Beschlussantrag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Empfehlung des Magistrates:

Die Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft i. H. v. € 1.250.000,00 bei der Volksbank Mittelhessen.

### **Begründung:**

Im Zuge der Erweiterung des Seniorenzentrums Linden (Elisabeth-Schwarzhaupt-Straße) wird die Gesellschaft für diakonische Altenhilfe Gießen und Linden gemeinnützige GmbH ein Darlehen zur Sicherung der Liquidität bis zu einer Höhe von 2.000.000,00 € bei der Volksbank Mittelhessen aufnehmen. Das Darlehen wird voraussichtlich eine Laufzeit von 12 Jahren betragen und es bedarf zur Sicherheit einer Bürgschaft der Stadt Linden.

Die Stadt Linden verpflichtet sich im Rahmen einer modifizierten Ausfallbürgschaft i. H. v. € 1.250.000,00 gegenüber der Volksbank Mittelhessen eG zu bürgen. Der Betrag basiert auf den Vorstellungen der Diakonie und soll genutzt werden falls eine Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe der Eidesstaatlichen Versicherung oder sonstige Weise erwiesen ist. Hierunter fällt auch die Deckung eines Ausfalls von Zins- oder Tilgungsbeträgen, die 12 Monate nach Zahlungsaufforderung nicht beglichen wurden. Für den Differenzbetrag zwischen Bürgschaft und Darlehenshöhe haftet die Gesellschaft für diakonische Altenhilfe Gießen und Linden gGmbH.

Haushaltsrechtlich spielt die Aufnahme dieser Bürgschaft erst eine Rolle, wenn sich eine etwaige Zahlungsunfähigkeit abzeichnen sollte. Im Zuge dessen müssten Rückstellungen gebildet werden, die dann bei notwendiger Zahlungswirksamkeit im Finanzhaushalt abgebildet würden.

Nach § 104 Abs. 2 HGO darf die Stadt Bürgschaften für die Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen, worunter die Altenhilfe, nicht nur durch den Grundsatz der gemeinwesensorientierten Seniorenarbeit nach § 71 SGB XII, zu sehen ist. Eine Genehmigung nach § 104 Abs. 4 ist aufgrund der finanziellen Lage der Stadt nicht notwendig.

Wir bitten Sie, wie vorgeschlagen, zu beschließen.

gez.

Jörg König  
Bürgermeister

Zusatzbeschluss:

---

Zustimmungsvermerke:      Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom:  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt -  
zurückgestellt.

---

Beschlussverteiler      :      Abt.:      Zur Beglaubigung: